

99010022020012

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Verlängerung für außergewöhnliche Härtefälle

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012751/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020012
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Verlängerung für außergewöhnliche Härtefälle
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	§ 25 AufenthG

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 25 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html § 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html
Teaser	Wenn die außergewöhnlichen Härtegründe, die zur Erteilung Ihrer befristeten Aufenthaltserlaubnis geführt haben, weiterhin bestehen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung beantragen.
Volltext	Sie können eine Verlängerung Ihrer befristeten Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für Sie auch weiterhin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • bisherige Aufenthaltserlaubnis • aktuelles biometrisches Foto • Nachweise der Identität, wenn vorhanden zum Beispiel Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis • Nachweis über Ihre Krankenversicherung • Mietvertrag sowie Nachweis über die aktuelle Miethöhe • Einkommensnachweise
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorlagen, liegen auch weiterhin vor. • keine Versagungsgründe

Modul	Sachverhalt
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot <p>Verlängerung bis zu drei Monaten: 96,00 EUR (Minderjährige: 48,00 EUR)</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> Informieren Sie sich, ob die für Ihren Antrag zuständige Stelle die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. In Hamburg kann der Antrag online gestellt werden. Sie reichen Ihren Antrag ein. Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls notwendige Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. Die zuständige Stelle setzt sich mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen. Sie zahlen die anfallenden Gebühren. Die Bundesdruckerei wird mit der Herstellung Ihrer neuen eAT-Karte beauftragt. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die Aufenthaltserlaubnis in Form der eAT-Karte persönlich abholen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. Auch in diesem Falle müssen Sie eine Verwaltungsgebühr bezahlen.
Bearbeitungsdauer	<p>Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von 6-8 Wochen rechnen. Wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen vollständig und gut vorbereitet einreichen, kann die Bearbeitung gegebenenfalls schneller erfolgen. Nach der Genehmigung dauert es dann noch etwa 4-6 weitere Wochen, bis die Bundesdruckerei Ihren elektronischen Aufenthaltstitel hergestellt hat.</p>
Frist	<p>Sie müssen Ihren Antrag vor Ablauf Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis stellen (6-8 Wochen vorher ist empfehlenswert).</p>
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Erteilungsdauer von sechs Monaten hinaus ist nicht zulässig, solange Sie sich bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle • Fortbestehende Härtefallgründe • Verlängerung möglich, wenn unter besonderen Einzelfallumständen Ausreise weiterhin außergewöhnliche Härte bedeutet
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)